




Die ersten Wege nach der Geburt

Die wichtigsten Behördengänge
für in Liechtenstein wohnhafte Eltern

Wir sind für Sie da.

schwanger.li



3	Vorwort
4	Dokumente
6	Rechtliches
8	Gesundheit
11	Finanzielles
15	Elternurlaub
17	Unterstützung, Beratung und Information

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind ein emotionales Grossereignis im Leben einer Familie.

In dieser Phase ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten und sich auch noch um die administrativen Aufgaben zu kümmern. Dazu gehört auch eine Reihe von Behördengängen, die nach einer Geburt notwendig sind. „Wo bekomme ich eine Geburtsurkunde? Wie läuft das mit der Vaterschafts- anerkennung? Wo muss ich die Kinder- zulage beantragen?“ Seit der Schlies- sung der Geburtenstation im Spital Vaduz kommen die allermeisten liech- tensteinischen Kinder im Ausland zur Welt, wodurch noch zusätzliche Fragen entstehen.

Die Expertinnen von schwanger.li haben daher in diesem Wegweiser für Sie zusammengestellt, welche Wege nach der Geburt anstehen und was Sie nicht versäumen sollten.

Sollten Sie weitere Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt haben, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0848 003344 bzw. per E-Mail an info@schwanger.li

Christoph Jochum

Sophie von Liechtenstein Stiftung
Geschäftsführer

Pia Dürlewanger und Regula Padun

Sozialarbeiterinnen
Beratungsstelle schwanger.li

Dokumente

Geburtsurkunde

Je nachdem, in welchem Land Sie Ihr Kind zur Welt bringen, unterscheidet sich der Weg zum wichtigsten Dokument, der Geburtsurkunde.

Geburt in Liechtenstein

Bei einer Hausgeburt in Liechtenstein füllt die Hebamme die Geburtsmeldung aus, unterzeichnet diese und schickt sie an das Zivilstandsamt Vaduz. Dieses stellt auf Anfrage die Geburtsurkunde (Geburtsschein) aus.

Geburt in der Schweiz

Die Kindeseltern nehmen bei der bevorstehenden Geburt die ausgefüllte grüne Geburtsanmeldung (erhältlich beim Spital) sowie den Familienausweis (sofern vorhanden) ins Spital mit. Das Spital meldet die Geburt innerhalb von drei Tagen dem für die Beurkundung der Geburt zuständigen Zivilstandsamt (Zivilstandsamt Werdenberg in 9471 Buchs

SG, Zivilstandsamt Sarganserland in 7323 Wangs SG, Zivilstandsamt Plessur in 7001 Chur). Sofern Sie eine Geburtsurkunde (auch mehrsprachig) wünschen, können Sie diese beim zuständigen Zivilstandsamt verlangen. Sie haben die Möglichkeit, diese online zu bestellen und mit der Kreditkarte zu bezahlen, da keine Gebührenrechnung nach Liechtenstein (Ausland) zugestellt wird.

Nach der Beurkundung der Geburt erhält das Zivilstandsamt in Vaduz eine Geburtsmitteilung. Die Kindeseltern müssen diesbezüglich nichts unternehmen. Das Zivilstandsamt Vaduz stellt der Wohnsitzgemeinde in Liechtenstein eine Mitteilung über die Geburt zu.

Geburt in Österreich

Das Landeskrankenhaus Feldkirch meldet die Geburt am nächsten Tag automatisch an das Standesamt Feldkirch. Bitte nehmen Sie mit dem Standesamt Feldkirch Kontakt auf, dort wird Ihnen dann

individuell mitgeteilt, welche Dokumente sie vorzulegen haben. Das Standesamt Feldkirch stellt nationale und internationale Geburtsurkunden aus. Die Meldung der Geburt an das Zivilstandsamt Vaduz erfolgt automatisch.

Reisepass bzw. Aufenthaltsausweis

Kinder liechtensteinischer Eltern erwerben durch Geburt das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dafür ist eine Registrierung beim Zivilstandsamt in Vaduz notwendig. Für die Registrierung einzureichen sind:

- die Geburtsurkunde
- die gerichtliche Vaterschaftsanerkennung im Original, wenn es sich um die Registrierung eines unehelichen Kindes eines liechtensteinischen Vaters oder einer liechtensteinischen Mutter handelt

Diese Dokumente können persönlich abgegeben oder per eingeschriebener

Post an das Liechtensteinische Zivilstandsamt (St. Florinsgasse 3, 9490 Vaduz) gesandt werden. Erst nach erfolgter Registrierung durch das Zivilstandsamt in Vaduz können liechtensteinische Staatsangehörige beim Ausländer- und Passamt einen Reisepass bzw. eine Identitätskarte für das Kind beantragen. Dieses Dokument benötigen Sie z. B. für Reisen mit dem Kind ins Ausland.

Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, welche in Liechtenstein wohnhaft sind, melden die Geburt ihres Kindes ebenfalls mit der Geburtsurkunde beim Zivilstandsamt. Das Ausländer- und Passamt stellt anschliessend einen Aufenthaltsausweis für das Kind aus, sodass dessen Aufenthalt in Liechtenstein rechtmässig ist. Weitere Informationen finden Sie hier: www.apa.llv.li
Für die Ausstellung eines Reisedokumentes für das neugeborene Kind ist die konsularische Vertretung des jeweiligen Landes (in der Schweiz) zuständig.

Rechtliches

Nicht verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Kindesvater vorerst nicht in der Geburtsurkunde eingetragen. Erst muss eine Vaterschaftsanerkennung beim Amt für Soziale Dienste durchgeführt werden (siehe Kapitel Vaterschaftsanerkennung). Nachdem die Vaterschaftsanerkennung gerichtlich genehmigt wurde, kann der Kindesvater beim Zivilstandsamt Vaduz auf der Geburtsurkunde (Geburtsschein) eingetragen werden.

Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind geboren und sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so muss die Vaterschaft zum Kind erst vom Vater erklärt werden. Dies geschieht durch ein sogenanntes Vaterschaftsanerkennntnis, zu welchem die Kindeseltern automatisch vom Amt für Soziale Dienste eingeladen werden. In einer öffentlich beglaubigten Urkunde



gibt der Vater vor dem Amt für Soziale Dienste die Erklärung ab, dass er der Vater des Kindes ist. Mit diesem Schritt wird die rechtliche Verwandtschaft zum Kind begründet. Dies bedeutet, dass er gegenüber seinem Kind sowohl Rechte (Kontaktrecht, Erbrecht etc.) erhält als auch Pflichten (Kindesunterhalt etc.) eingeht.

In Ausnahmefällen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt oder einer schweren Erkrankung des Vaters) kann die Anerkennung der Vaterschaft schon vor der Geburt erfolgen. Es wird empfohlen gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung die Unterhaltszahlung beim Amt für Soziale Dienste schriftlich zu regeln (Unterhaltsvereinbarung). Zudem kann beim Amt für Soziale Dienste ein Antrag auf gemeinsame Obsorge (Sorgerecht) gestellt werden.

Weitere Informationen zum genauen Ablauf, zu den notwendigen Dokumenten sowie zu einigen Sonderfällen finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Soziale Dienste (www.asd.llv.li) unter der Rubrik „Kinder und Jugendliche“ beim Kapitel „Anerkennung der Vaterschaft“.

Gesundheit

Krankenpflegeversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) trägt die Arzt- und Spitalskosten, wenn Ihr Kind eine ärztliche Behandlung benötigt. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt bei einer liechtensteinischen Krankenversicherung anzumelden und zu versichern. Damit ist Ihr Kind rückwirkend ab der Geburt krankenversichert. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der OKP-Grundversicherung prämienbefreit, die Krankenversicherung Ihres Kindes ist daher kostenlos. Es können auch für Kinder Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Es ist möglich, hierzu bereits vor der Geburt eine „Babyofferte“ bei einer Krankenkasse einzuholen. Es wird empfohlen, das ungeborene Kind schon vor der Geburt für eine Zusatzversicherung anzumelden.

Wochenbettbetreuung (Hebamme)

In den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt können Sie und Ihr Baby zuhause kostenlos von einer Hebamme betreut werden. Die Hebamme beobachtet die gesundheitliche Entwicklung der Mutter und des Babys und berät Sie z. B. in Fragen des Stillens und der Säuglingspflege. Ihre Krankenkasse bezahlt die Hausbesuche der Hebamme bis zum 56. Tag nach der Geburt. Nehmen Sie bereits während der Schwangerschaft Kontakt zu einer Hebamme auf, um die Betreuung im Wochenbett zu organisieren. Sie können dies aber auch nach der Geburt im Spital oder von zuhause aus tun. Hebammen, die Wochenbettbetreuung anbieten, finden Sie unter www.liechtensteiner-hebammen.ch

Mütter- und Väterberatung

Nach der Geburt nimmt die für Ihren Wohnort zuständige Mütter-Väter-

Beraterin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes telefonisch Kontakt mit Ihnen auf. Die Pflegefachfrau unterstützt Eltern kostenlos ab der Geburt des Kindes oder im Anschluss an die Hebammenbetreuung bis zum Kindergarten-eintritt des Kindes in allen gesundheitlichen Fragen. Auf der Internetseite des Roten Kreuzes finden Sie die Namen und Kontaktdaten der Mütter- und Väterberaterinnen sowie deren Gesprächszeiten: www.roteskreuz.li

Blaues Gesundheitsheft

Nach der Geburt erhalten Sie automatisch im Spital oder von Ihrer Hebamme das blaue Gesundheitsheft. Darin werden die Angaben zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes festgehalten. Im Anhang finden Sie zudem Informationen zu Themen, die für Sie und Ihr Baby wichtig sind, wie z. B. die gesunde Entwicklung des Kindes, Schlafen, Ernährung, Bewegung, Sehen und Hören,

Lagern des Säuglings, Schreien, Zahnpflege, Allergierisiko reduzieren, Unfälle verhüten, Sucht vorbeugen, Schmerzen verstehen, Fieber und Hygiene.

Gelbes Untersuchungsheft/ Vorsorgebüchlein

Das gelbe Untersuchungsheft wird Ihnen nach der Geburt automatisch vom Amt für Gesundheit zugeschickt. Es dient zur Orientierung über gesundheitliche Themen für die kommenden Monate und Jahre. Es enthält den Impfausweis für Ihr Kind sowie Untersuchungsformulare für die Säuglings- und Kindervorsorge, für die Hüftsonografie, etc. Ebenso finden sich darin Wachstums- und BMI-Kurven zur Beobachtung der Kindesentwicklung, Empfehlungen zum Thema Impfen, Informationen der Mütter- und Väterberatung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes und weitere ergänzende Materialien.



Finanzielles

Mutterschaftstaggeld

Jede erwerbstätige Mutter hat das Anrecht auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt des Kindes liegen müssen. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Mutterschaftstaggeld. Die Höhe beträgt mindestens 80 Prozent des Lohnes unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass Sie bis zum Tag der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, einer inländischen Krankenkasse angehört haben. Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz werden zur Erfüllung der 270 Tage angerechnet.

Der Mutterschaftsurlaub verlängert sich nicht, wenn Sie oder Ihr Kind krank sind. Auch bei Mehrlingsgeburten verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nicht.

Senden Sie den Geburtsschein nach der Geburt so bald wie möglich an Ihren Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber wird für Sie die Anmeldung bei der Krankengeld-Versicherung vornehmen. Weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.ag.llv.li

Achtung: Wenn Sie in FL und in CH arbeiten und zwei Arbeitsverträge haben, können Sie nur in einem Land Mutterschaftstaggelder beziehen. Auskunft dazu gibt Ihnen jede AHV Stelle.

Familienzulagen

Nach der Geburt können Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) den Antrag auf Geburtszulage, Kinderzulage, Alleinerziehendenzulage und Differenzausgleich stellen. Dazu benötigen Sie die Geburtsurkunde. Über die Leistungsbeziehung entscheidet die FAK.

- **Geburtszulage (einmalig)**

Die einmalige Geburtszulage wird bei Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausbezahlt. Für jedes leibliche Kind oder Adoptivkind wird eine Geburtszulage von CHF 2'300 bzw. bei Mehrlingsgeburten CHF 2'800 pro Kind ausgerichtet.

- **Kinderzulage (monatlich)**

Die Kinderzulage wird bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausgerichtet. Bei einem oder zwei Kindern unter zehn Jahren beträgt die monatliche Kinderzulage CHF 280 pro Kind. Bei Zwillingen, ab drei Kindern und für Kinder ab zehn Jahren werden CHF 330 pro Kind ausbezahlt.

- **Alleinerziehendenzulage (monatlich)**

Alleinerziehenden Personen wird eine monatliche Zusatzleistung von CHF 110 pro Kind ausbezahlt.

- **Differenzausgleich (monatlich)**

Besteht Anspruch auf eine ausländische Kinderzulage, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich beantragt werden. Dieser wird in der Höhe des Unterschieds zwischen der ausländischen und der liechtensteinischen Zulage geleistet. Dieser Differenzausgleich muss selbst Ende des Jahres angemeldet werden und wird nur jährlich ausbezahlt, im Unterschied zur Kinderzulage, die jeden Monat ausbezahlt wird.

Weitere Informationen zu den Familienzulagen und die Antragsformulare finden Sie hier: www.ahv.li. Bei Fragen können Sie sich auch an die Infra wenden: www.infra.li

Mutterschaftszulage

Eine Mutterschaftszulage können Frauen beantragen, die während der Schwangerschaft selbständig erwerbstätig waren

oder Hausfrauen ohne bzw. mit geringem eigenen Einkommen und die somit kein Karenzgeld erhalten haben. Die Mutterschaftszulage ist für jede Geburt einmalig und einkommensabhängig. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Liechtenstein.

Der Antrag für die Mutterschaftszulage ist dem gelben Untersuchungsheft/ Vorsorgebüchlein beigelegt, das Sie vom Amt für Gesundheit automatisch erhalten. Weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.ag.llv.li

Stillgeld

Haben Sie Ihr Kind während 10 Wochen gestillt, zahlen einige Krankenkassen, wenn eine Zusatzversicherung besteht, einen einmaligen Beitrag. Die Höhe des Betrages ist je nach Krankenkasse unterschiedlich. Entsprechende Formulare sind bei den Krankenkassen erhältlich.

Die Kosten für drei Sitzungen bei einer Stillberaterin werden unter gewissen Voraussetzungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

Mietbeiträge für Familien und Alleinerziehende

Familien mit geringerem Einkommen können nach der Geburt beim Amt für Soziale Dienste (ASD) Mietbeiträge beantragen. Anspruch auf Mietbeiträge haben Personen mit mindestens einjährigem zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die unterhaltsabhängige Kinder haben. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen oder online unter: www.asd.llv.li

Prämienverbilligung

Einkommensschwache Einzelpersonen und Familien können beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Wer als Einzelperson

weniger als CHF 45'000 oder als Paar weniger als CHF 57'000 verdient, erhält vom Staat eine entsprechende Subvention. (Einkommensgrenze Stand 2019) Kinder werden krankenkassenpflichtig ab 01.01. des Jahres, in dem sie 17 Jahre alt werden und können somit auch einen Antrag stellen. Alle im Haushalt lebenden Personen, welche krankenkassenpflichtig sind, müssen einen separaten Antrag ausfüllen. Eingabefrist ist jeweils am 31.10.

Privathaftpflichtversicherung

Fragen Sie bei Ihrer Versicherung bezüglich Ihrer Haftpflichtversicherung nach. Sollte bereits eine Familienversicherung vorhanden sein, können Sie nach der Geburt die Daten des Kindes ergänzen lassen, sodass auch für das Kind Versicherungsschutz gegeben ist.



Elternurlaub

Sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes haben - unabhängig vom Mutterschaftsurlaub - Anspruch auf einen unbezahlten Elternurlaub von vier Monaten. Voraussetzung dafür ist, dass sie bei der Geburt des Kindes seit mindestens einem Jahr bei einem liechtensteinischen Unternehmen beschäftigt sind. Der Anspruch auf Elternurlaub kann ab der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden. Der Elternurlaub kann in Vollzeit, Teilzeit, in Teilen oder stundenweise bezogen werden, wobei die Interessen des Betriebes zu berücksichtigen sind.

Der Arbeitgeber muss mindestens drei Monate im Voraus über den Bezug des Elternurlaubs informiert werden. Der Arbeitgeber kann aus berechtigten betrieblichen Gründen eine Verschiebung des Elternurlaubes verlangen. Sie haben ein Recht auf Rückkehr an Ihren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz.

Wichtig: Der unbezahlte Elternurlaub hat Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber. Wenden Sie sich bei Fragen zum Elternurlaub an den Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (www.lanv.li), an die Informations- und Beratungsstelle für Frauen Infra (www.infra.li) oder an den Verein für Männerfragen (www.maennerfragen.li).



Unterstützung, Beratung und Information

Familienportal.li

Das Familienportal der Regierung bietet einen aktuellen Überblick über die wichtigsten liechtensteinischen Organisationen und deren Angebote, die sich an Familien mit Kindern richten. Sie erhalten unter www.familienportal.li auch nützliche Informationen über verschiedenste Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebote in Liechtenstein.

Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste berät Sie in schwierigen Lebenssituationen und informiert Sie über staatliche und private Unterstützungsmöglichkeiten. Das Amt für Soziale Dienste klärt allfällige Ansprüche auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab. Nähere Informationen unter www.asd.llv.li

Ausserhäusliche Kinderbetreuung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung wünschen, ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes für einen Betreuungsplatz empfehlenswert. Einen Überblick über alle professionellen Kinderbetreuungsangebote erhalten Sie unter www.familienportal.li

Beim Amt für Soziale Dienste (ASD) können Sie eine finanzielle Unterstützung für die Finanzierung der Kosten für die Tagesfamilie oder die Kindertagesstätte beantragen. Die genaue Aufschlüsselung der Eigenbeiträge und der Unterstützungsbeiträge finden Sie online unter www.asd.llv.li

LANV

Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und

rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er steht für die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft. www.lanv.li

Infra

Die Infra ist eine Informations- und Beratungsstelle für Frauen. Die Dienstleistungen und Beratungen sind vielseitig und anonym und richten sich nach Ihren Bedürfnissen. Die Infra engagiert sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. www.infra.li

Büro für Männerfragen

Der Verein für Männerfragen bezweckt die Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Verände-

rungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote. www.maennerfragen.li

Hand in Hand/Schuldenberatung

Die Hand in Hand Beratungsstelle bietet eine kostenlose Budget- und Schuldenberatung für finanziell in Not geratene Menschen in Liechtenstein an. Eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe ist das erklärte Ziel. www.handinhand.li/Beratungsstelle



**Wir sind rund um Schwangerschaft und
Geburt für Sie da bei Themen wie:**

- Überlastung
- Probleme in der Partnerschaft
- Psychische Belastungen/Krisen
- Ungeplante Schwangerschaft
- Beunruhigende Ergebnisse
vorgeburtlicher Untersuchungen
- Fehlgeburt/Totgeburt
- Rechtliche & finanzielle Fragen
- Stimmungstief nach der Geburt
- Nach Schwangerschaftsabbruch

Erfahrene Beraterinnen unterstützen
Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Nähere Infos finden Sie auf
www.schwanger.li

Beratungsstelle
schwanger.li
Bahnhofstrasse 16
FL-9494 Schaan
T 0848-00 33 44
info@schwanger.li